

3811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer mengenmäßiger Beschränkungen bei der Ausfuhr sowie von Maßnahmen gleicher Wirkung samt gemeinsamer Erklärung der Vertragsparteien

Mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll soll das Freihandelsabkommen Österreich-EWG dahingehend geändert werden, daß die Beseitigung bestehender Ausfuhrbeschränkungen und das Verbot der Einfuhr neuer Beschränkungen festgelegt werden. Für bestimmte, besonders sensible Produkte, ist eine Übergangsfrist bezüglich des Abbaus bestehender Ausfuhrbeschränkungen vorgesehen.

Das gegenständliche Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monates, der auf die Notifikation folgt, in Kraft.

Dem Protokoll ist als Bestandteil eine interpretative Erklärung ("joint declaration") beigefügt, welche die Anwendung der Artikel 7, 13a und 138 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der EWG betrifft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer mengenmäßiger Beschränkungen bei der Ausfuhr sowie von Maßnahmen gleicher Wirkung samt gemeinsamer Erklärung der Vertragsparteien wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 01 30

Ing. August Eberhard
Berichterstatter

Ing. Georg Ludescher
Vorsitzender